

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-1510/90-1976.

Wien, 17. Feb. 1976

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Kanalgesetz geändert wird.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 17. FEB. 1976
Zl. 254 Kom.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Mit dem Inkrafttreten des NÖ Müllbeseitigungsgesetzes vom 9. März 1972, LGBl. 8240-0, trat das NÖ Hauskehrichtabfuhrgesetz, LGBl. Nr. 9/1952, außer Kraft. Dadurch wurde eine Novellierung jener Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes erforderlich, die auf Normen des NÖ Hauskehrichtabfuhrgesetzes verwiesen.

Bei diesem Anlaß wurden auch jene Anpassungen des zu novellierenden Gesetzes durchgeführt, die sich aus der seit der Erlassung des NÖ Kanalgesetzes geänderten Rechtslage ergeben. Maßgebend waren hierbei vor allem die NÖ Abgabenordnung, LGBl. Nr. 142/1963, die NÖ Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 369/1965, und die NÖ Bauordnung, LGBl. Nr. 166/1969.

Der Entwurf berücksichtigt aber auch Bemängelungen der Bundesregierung anläßlich des zur Novelle zum NÖ Kanalgesetz LGBl. Nr. 225/1969 führenden Gesetzwerdungsverfahrens. Diese bezogen sich einerseits auf verwiesene Stellen im NÖ Hauskehrichtabfuhrgesetz (§ 14 Abs. 4: Strafbehörden, § 15 Abs. 3: Instanzenzug, § 15 Abs. 4: Vollstreckungsbehörden), andererseits auf die genannte Novelle selbst. Hinsichtlich der Abgrenzung des eigenen Wirkungsbereiches wurde nämlich die Auffassung vertreten, daß die Auferlegung einer Verpflichtung zur Duldung einer Rohrlegung über eigenen Grund und die Festsetzung der hierfür zu leistenden Entschädigung Angelegenheiten darstellen, die nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen. Der Entwurf schließt sich auf Grund der diesbezüglichen verfassungsgerichtlichen Judikatur dieser Auffassung an.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Artikel I

Zu Z. 1: Die Neufassung des § 1 entspricht der erwünschten Anpassung des Gesetzes an die NÖ Abgabenordnung und an die NÖ Gemeindeordnung. Die bisher im Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen sind nach dem Entwurf in einem § 9 b enthalten.

Zu Z.2: Die in den aufzuhebenden Sätzen des § 2 Abs.1 enthaltenen Normierungen enthalten Übergangsbestimmungen, die nicht mehr anwendbares Recht enthalten und daher zwecks Straffung des Gesetzestextes in Hinblick auf eine allenfalls vorzunehmende Wiederverlautbarung zu entfallen hätten.

Zu Z.3: Eine Änderung dieser Bestimmung ist notwendig, weil die NÖ Bauordnung, LGB1.Nr. 166/1969, keine Aufschließungsbeiträge für die Herstellung von Abwässerkanälen vorsieht und daher nur solche Beiträge auf eine zukünftige Kanaleinmündungsgebühr in Anrechnung gebracht werden können, die noch nach den Bestimmungen der Bauordnung für Niederösterreich, LGB1.Nr.36/1883 entrichtet wurden. Eine genaue Bezeichnung des letztgenannten Gesetzes ist daher erforderlich.

Zu Z. 4: Der Klammerausdruck kann in Hinblick auf die Formulierung des letzten Satzes des unter Z. 12 enthaltenen § 9 entfallen. Die Neuformulierung des zweiten Satzes besteht in der Anpassung des Begriffes "Zahlungsauftrag" an die nunmehr geltende Terminologie. Der zweite Halbsatz dieses Satzes, "soferne im Zahlungsauftrag (§ 12) keine anderen Zahlungsbedingungen vorgeschrieben sind", ist zu streichen, da im Zusammenhang mit einer bescheidmäßigen Normierung für diese Ermächtigung eine Artikel 18 Abs.2 B-VG entsprechende nähere Bestimmtheit fehlt.

Die dritte Anordnung unter dieser Z. enthält eine Anpassung an die NÖ Abgabenordnung.

Zu Z. 5: Die Änderung ergibt sich aus dem Finanzausgleichsgesetz 1973, BGBl.Nr. 445.

Zu Z. 6: Die Änderungen entsprechen Z. 1 und 13 (§ 9 b).

Zu Z. 7: Durch das Außerkrafttreten des Bezugsgesetzes wurde eine Neuregelung erforderlich, die auch den Erfordernissen des Artikel 18 Abs.2 B-VG Rechnung zu tragen hat.

Zu Z. 8: Die Änderung entspricht der NÖ Abgabenordnung, da eine Wiederholung von bereits in diesem Gesetz enthaltener Bestimmungen nicht erforderlich ist.

Zu Z.9: Eine derartige Verweisung ist nicht erforderlich und hat daher zu entfallen.

Zu Z.10: Die Neubezeichnung der Absätze entspricht Z.7.

Zu Z.11: Der Hinweis, daß beschlossene Gebührensätze solange gelten, als nicht durch Gemeinderatsbeschluß eine Änderung erfolgt, entspricht den grundlegenden Prinzipien der geltenden Rechtsordnung und ist daher entbehrlich.

Der anschließende Satz enthält eine Vorschrift, die bereits auf Grund ihrer Formulierung keine eindeutige Anordnung enthält, deren Beachtung in einem höchstgerichtlichen Verfahren überprüft werden könnte.

Zu Z.12: Die Bestimmungen über den Zahlungspflichtigen waren infolge des Außerkrafttretens des Bezugsgesetzes neu zu fassen.

Zu Z.13: § 9 a sichert die Rechtswirkung der Bescheide auch gegenüber den Rechtsnachfolgern im Eigentum an der Liegenschaft oder im Baurecht.

§ 9b tritt an die Stelle der §§ 1 Abs.2 und 6 Abs.3

Zu Z.14: Die Begründung ergibt sich aus Z.2

Zu Z.15: Die Aufnahme von Strafbestimmungen wird durch das Außerkrafttreten des Bezugsgesetzes erforderlich.

Zu Z.16: Die Änderung und Verschiebung der Überschrift zum IV. Abschnitt wird durch den Wegfall der Bestimmungen über die Regenwasserkanäle und die Änderung des § 14 erforderlich.

Zu Z.17: Auch eine Regelung der Vollstreckung fälliger Kanalgebühren und Fäkalienabfuhrgebühren wird durch das Außerkrafttreten des Bezugsgesetzes notwendig.

Zu Z.18: Die Neufassung entspräche nunmehr insofern § 56 Abs.4 der derzeit geltenden NÖ Bauordnung, als eine damit in Widerspruch stehende Anordnung des § 15 Abs.1 erster Satz ("nötigenfalls auch unterirdischen Hauskanal") aufgehoben wird.

Zu Z.19: Die aufzuhebenden Gesetzesstellen sind seit Erlassung der NÖ Abgabenordnung nicht mehr erforderlich.

Zu Z.20: Die Normierung des § 15 Abs.8 geht über das im Artikel 119 a B-VG geregelte Aufsichtsverfahren hinaus, da sie eine jederzeitige Überprüfung vorsieht.

Zu Z.21,22 und 24: Aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg.6088/1969 ergibt sich, daß bei Festsetzung der Entschädigungssumme im Zusammenhang mit einer hoheitlich ausgesprochenen Eigentumsbeschränkung weder die Entscheidung über das Bestehen eines Anspruchs noch die Festsetzung der Höhe der Entschädigungssumme in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt.

Die eine andersgeartete Aussage treffenden Bestimmungen des § 16 Abs.2 und 10 in Verbindung mit § 22 des NÖ Raumordnungsgesetzes, LGBI.Nr. 275/1968, sind wohl darauf zurückzuführen, daß dieses Gesetz vor der Fällung des genannten Verfassungsgerichtshofes Erkenntnisses erlassen worden ist.

Zu Z.23: Dies entspricht der Änderung der Rechtslage.

Zu Z.25 und 26: Dem derzeit in Geltung stehenden § 17 wurde durch § 56 der NÖ Bauordnung, LGBI.Nr.166/1969, derogiert.

Zu Z.27: § 18 enthält den Inkrafttretenstermin des geltenden Gesetzes, Bestimmungen über die Erlassung von Verordnungen vor Inkrafttreten des Gesetzes und Derogationsvorschriften für jene Rechtsvorschriften, die vor dem Inkrafttreten des geltenden Gesetzes die Materie regelten. Der Verbleib dieser Vorschriften im Gesetz erscheint nicht als erforderlich und würde eine allfällige Wiederverlautbarung umfangsmäßig nur belasten. § 18 wird daher aufgehoben, ohne daß eine Wiederinkraftsetzung der aufgehobenen Vorschriften vorgesehen ist (vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg.1846/1949).

Zu Z.28 und 29: Die vorgesehenen Änderungen entsprechen der Änderung der Terminologie durch die NÖ Abgabenordnung.

Zu Z.30: Diese Änderungen berücksichtigen die Terminologie der geltenden NÖ Bauordnung.

Zu Artikel II: Dieser regelt die Inkrafttretenstermine. Aus rechtspolitischen bzw. verfassungsrechtlichen Gründen wurde für die Strafbestimmungen ein Inkrafttretenstermin gewählt, der zeitlich der Kundmachung des angestrebten Gesetzesbeschlusses folgt.

Die Stellungnahmen des Bundesministeriums für Finanzen, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt abgegeben wurden und des Bundesministeriums für Justiz sind beigeschlossen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Kanalgesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:
C z e t t e l
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

